

## **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder vom 05.12.2008:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder.

1. Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in den jeweils gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 06.05.2009 die Änderung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder vom 05.12.2008 beschlossen.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle „positiven Einkünfte“, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, sofern und soweit es 300,00 € monatlich übersteigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

3. § 6 Beitragsermäßigung erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Niederkassel oder werden Leistungen nach der Satzung zur Förderung von Kindern in der Tagespflege gewährt oder besucht ein weiteres Kind die Offene Ganztagschule in Niederkassel, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

4. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o. ä..

5. § 10 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.